

Montagsdemo

1 € Job – Pflichtarbeit im Billiglohn

Die legalisierte Rechtsbeugung und der Untergang der Arbeit.

Mit der Einführung des SGB II und der menschenverachtenden Umsetzung in „Hartz IV“, werden Erwerbslose unter Androhung von Sanktion gezwungen grundsätzlich jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen (§ 10 SGB II). Die Zumutbarkeit richtet sich grundsätzlich nicht nach der Höhe des Entgelts einer Beschäftigung. Eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt stehen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nur dann entgegen, wenn die Entlohnung gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt.

Eine Unterschreitung des Tarifniveaus um 2/3 hat das Landesarbeitsgericht Hamm als sittenwidrig angesehen. (Urteil 18.03.09 Az.: 6 Sa 1284/08; 6 Sa 1372/08)

Doch immer noch werden hilfebedürftige arbeitslose Menschen, unter Androhung von existenzbedrohenden Sanktionen (§ 31 SGB II), zur Aufnahme einer niedrig entlohnten Arbeit gezwungen. Die Folgen für den Arbeitsmarkt zeigen sich heute zunehmend verstärkt, denn die niedrige Entlohnung von Arbeit ist mitverantwortlich für die allgemeine Finanzkrise der Wirtschaft.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 159 06.04.2009**

Armin Klügge 02371-29408 Johannes Peeren 02371-31934
Ulrich Wockelmann 01522-9546631

unser Tipp: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Montagsdemo

1 € Job – Pflichtarbeit im Billiglohn

Die legalisierte Rechtsbeugung und der Untergang der Arbeit.

Mit der Einführung des SGB II und der menschenverachtenden Umsetzung in „Hartz IV“, werden Erwerbslose unter Androhung von Sanktion gezwungen grundsätzlich jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen (§ 10 SGB II). Die Zumutbarkeit richtet sich grundsätzlich nicht nach der Höhe des Entgelts einer Beschäftigung. Eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt stehen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nur dann entgegen, wenn die Entlohnung gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt.

Eine Unterschreitung des Tarifniveaus um 2/3 hat das Landesarbeitsgericht Hamm als sittenwidrig angesehen. (Urteil 18.03.09 Az.: 6 Sa 1284/08; 6 Sa 1372/08)

Doch immer noch werden hilfebedürftige arbeitslose Menschen, unter Androhung von existenzbedrohenden Sanktionen (§ 31 SGB II), zur Aufnahme einer niedrig entlohnten Arbeit gezwungen. Die Folgen für den Arbeitsmarkt zeigen sich heute zunehmend verstärkt, denn die niedrige Entlohnung von Arbeit ist mitverantwortlich für die allgemeine Finanzkrise der Wirtschaft.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 159 06.04.2009**

Armin Klügge 02371-29408 Johannes Peeren 02371-31934
Ulrich Wockelmann 01522-9546631

unser Tipp: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Montagsdemo

1 € Job – Pflichtarbeit im Billiglohn

Die legalisierte Rechtsbeugung und der Untergang der Arbeit.

Mit der Einführung des SGB II und der menschenverachtenden Umsetzung in „Hartz IV“, werden Erwerbslose unter Androhung von Sanktion gezwungen grundsätzlich jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen (§ 10 SGB II). Die Zumutbarkeit richtet sich grundsätzlich nicht nach der Höhe des Entgelts einer Beschäftigung. Eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt stehen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nur dann entgegen, wenn die Entlohnung gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt.

Eine Unterschreitung des Tarifniveaus um 2/3 hat das Landesarbeitsgericht Hamm als sittenwidrig angesehen. (Urteil 18.03.09 Az.: 6 Sa 1284/08; 6 Sa 1372/08)

Doch immer noch werden hilfebedürftige arbeitslose Menschen, unter Androhung von existenzbedrohenden Sanktionen (§ 31 SGB II), zur Aufnahme einer niedrig entlohnten Arbeit gezwungen. Die Folgen für den Arbeitsmarkt zeigen sich heute zunehmend verstärkt, denn die niedrige Entlohnung von Arbeit ist mitverantwortlich für die allgemeine Finanzkrise der Wirtschaft.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 159 06.04.2009**

Armin Klügge 02371-29408 Johannes Peeren 02371-31934
Ulrich Wockelmann 01522-9546631

unser Tipp: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Montagsdemo

1 € Job – Pflichtarbeit im Billiglohn

Die legalisierte Rechtsbeugung und der Untergang der Arbeit.

Mit der Einführung des SGB II und der menschenverachtenden Umsetzung in „Hartz IV“, werden Erwerbslose unter Androhung von Sanktion gezwungen grundsätzlich jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen (§ 10 SGB II). Die Zumutbarkeit richtet sich grundsätzlich nicht nach der Höhe des Entgelts einer Beschäftigung. Eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt stehen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nur dann entgegen, wenn die Entlohnung gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt.

Eine Unterschreitung des Tarifniveaus um 2/3 hat das Landesarbeitsgericht Hamm als sittenwidrig angesehen. (Urteil 18.03.09 Az.: 6 Sa 1284/08; 6 Sa 1372/08)

Doch immer noch werden hilfebedürftige arbeitslose Menschen, unter Androhung von existenzbedrohenden Sanktionen (§ 31 SGB II), zur Aufnahme einer niedrig entlohnten Arbeit gezwungen. Die Folgen für den Arbeitsmarkt zeigen sich heute zunehmend verstärkt, denn die niedrige Entlohnung von Arbeit ist mitverantwortlich für die allgemeine Finanzkrise der Wirtschaft.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 159 06.04.2009**

Armin Klügge 02371-29408 Johannes Peeren 02371-31934
Ulrich Wockelmann 01522-9546631

unser Tipp: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen ist noch viel erschütternder die Verpflichtung der ARGEn zu Zwangsarbeitsmaßnahmen.

Das betrifft vor allem bei dem 1 € Job (mittlerweile 1,30 €), als unschlagbares Beispiel zu.

Zwangsarbeit ¹ ist definiert als "unfreiwillige Arbeit oder Dienstleistung unter Androhung einer Strafe" und somit nach unserem Grundgesetz nicht tragbar.

Grundgesetz (GG Art 12)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen ...

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden ...

Jeden Monat verrichten fast **800.000** 1 € Jobber in Deutschland **beinahe 90 Mill. Arbeitsstunden** und vernichten so unfreiwillig aber systematisch Arbeitsplätze aller Art. Anstreicher, Hausmeister, im Gartenbau, in Kindergärten und Schulen, in Altenheimen und Krankenhäusern, Universitäten und Behörden.

Diese Vereinbarung bringt **keinerlei** Vorteil für die Bedürftigen, wohl aber eine echte „Unrechtsgrundlage“ gegen arbeitslose Kunden.

¹ IAO definierte 1930 in Art. 2 Abs. 1

	Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
	DSL-Beratungsstelle Iserlohn Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268 E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899

Für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen ist noch viel erschütternder die Verpflichtung der ARGEn zu Zwangsarbeitsmaßnahmen.

Das betrifft vor allem bei dem 1 € Job (mittlerweile 1,30 €), als unschlagbares Beispiel zu.

Zwangsarbeit ¹ ist definiert als "unfreiwillige Arbeit oder Dienstleistung unter Androhung einer Strafe" und somit nach unserem Grundgesetz nicht tragbar.

Grundgesetz (GG Art 12)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen ...

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden ...

Jeden Monat verrichten fast **800.000** 1 € Jobber in Deutschland **beinahe 90 Mill. Arbeitsstunden** und vernichten so unfreiwillig aber systematisch Arbeitsplätze aller Art. Anstreicher, Hausmeister, im Gartenbau, in Kindergärten und Schulen, in Altenheimen und Krankenhäusern, Universitäten und Behörden.

Diese Vereinbarung bringt **keinerlei** Vorteil für die Bedürftigen, wohl aber eine echte „Unrechtsgrundlage“ gegen arbeitslose Kunden.

¹ IAO definierte 1930 in Art. 2 Abs. 1

	Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
	DSL-Beratungsstelle Iserlohn Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268 E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899

Für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen ist noch viel erschütternder die Verpflichtung der ARGEn zu Zwangsarbeitsmaßnahmen.

Das betrifft vor allem bei dem 1 € Job (mittlerweile 1,30 €), als unschlagbares Beispiel zu.

Zwangsarbeit ¹ ist definiert als "unfreiwillige Arbeit oder Dienstleistung unter Androhung einer Strafe" und somit nach unserem Grundgesetz nicht tragbar.

Grundgesetz (GG Art 12)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen ...

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden ...

Jeden Monat verrichten fast **800.000** 1 € Jobber in Deutschland **beinahe 90 Mill. Arbeitsstunden** und vernichten so unfreiwillig aber systematisch Arbeitsplätze aller Art. Anstreicher, Hausmeister, im Gartenbau, in Kindergärten und Schulen, in Altenheimen und Krankenhäusern, Universitäten und Behörden.

Diese Vereinbarung bringt **keinerlei** Vorteil für die Bedürftigen, wohl aber eine echte „Unrechtsgrundlage“ gegen arbeitslose Kunden.

¹ IAO definierte 1930 in Art. 2 Abs. 1

	Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
	DSL-Beratungsstelle Iserlohn Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268 E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899

Für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen ist noch viel erschütternder die Verpflichtung der ARGEn zu Zwangsarbeitsmaßnahmen.

Das betrifft vor allem bei dem 1 € Job (mittlerweile 1,30 €), als unschlagbares Beispiel zu.

Zwangsarbeit ¹ ist definiert als "unfreiwillige Arbeit oder Dienstleistung unter Androhung einer Strafe" und somit nach unserem Grundgesetz nicht tragbar.

Grundgesetz (GG Art 12)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen ...

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden ...

Jeden Monat verrichten fast **800.000** 1 € Jobber in Deutschland **beinahe 90 Mill. Arbeitsstunden** und vernichten so unfreiwillig aber systematisch Arbeitsplätze aller Art. Anstreicher, Hausmeister, im Gartenbau, in Kindergärten und Schulen, in Altenheimen und Krankenhäusern, Universitäten und Behörden.

Diese Vereinbarung bringt **keinerlei** Vorteil für die Bedürftigen, wohl aber eine echte „Unrechtsgrundlage“ gegen arbeitslose Kunden.

¹ IAO definierte 1930 in Art. 2 Abs. 1

	Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
	DSL-Beratungsstelle Iserlohn Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268 E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899